§ 74 Werbung, Gewinnspiele

[1]Für rundfunkähnliche Telemedien gelten die §§ 8, 10, 11 und 72 entsprechend. [2]Für Angebote nach § 2 Abs. 3 und sonstige linear verbreitete fernsehähnliche Telemedien gelten die §§ 3 bis 16 und § 72 entsprechend.